

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.

No. 559.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 19. März 1898 zur Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 22. Oktober 1887, die Ausübung der Fischerei betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 19. März 1898

zur Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 22. Oktober 1887,
die Ausübung der Fischerei betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird nach getroffener Vereinbarung mit den Regierungen der in Fischereianglegenheiten mit dem Fürstenthume im Vertragsverhältnisse stehenden Staaten hiermit verordnet:

Die Ministerial-Verfügung vom 22. Oktober 1887, die Ausübung der Fischerei betreffend (Ges.-S. Bd. XX S. 203), wird abgeändert wie folgt:

I.

Der Absatz 1 des § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Fischlaich, ingleichen Fische der in der Anlage A bezeichneten Arten, einschließlich der Krebse, unter dem daselbst angegebenen Maße, dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

Ausgegeben am 23. März 1898.